

DE

REM 04/05

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3-2-2006
C(2006)230

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 3-2-2006

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist.**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(REM 04/05)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 3-2-2006

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist.**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(REM 04/05)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005⁴, insbesondere Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 148 vom 11.6.2005, S. 5.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 24. Mai 2000 eingegangenen Schreiben vom 10. Mai 2000 ersucht das Königreich der Niederlande die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob unter den nachstehend erläuterten Umständen der Erlass der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93⁵ finden die Bestimmungen der besagten Verordnung auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. In der folgenden Entscheidung gelten die Bezugnahmen auf die Durchführungsverordnung daher als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003 der Kommission vom 21. Mai 2003⁶.
- (3) In der Zeit von Januar bis August 1995 stellte ein niederländisches Unternehmen (nachstehend der „Beteiligte“ genannt) in seiner Funktion als Hauptverpflichteter Versandpapiere für die Beförderung von für Marokko bestimmte Fleischlieferungen im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren aus. Vierzehn dieser Versandvorgänge wurden nicht erledigt. Im Rahmen von Nachforschungen der niederländischen Behörden erklärten die spanischen Zollbehörden, dass die bei ihnen vorlegten Versandpapiere nicht bei der Bestimmungszollstelle vorlegt worden und die Stempel und Unterschriften auf diesen Papiere gefälscht seien.
- (4) Aufgrund der fehlenden Erledigung dieser Zollvorgänge betrachtet der niederländische Zoll die betreffenden Waren als der zollamtlichen Überwachung entzogen und kamen zu dem Schluss, dass dem Beteiligten als Hauptverantwortlichen für die in Rede stehenden Vorgänge im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens eine Zollschuld entstanden ist. Daraufhin forderten die niederländischen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung der entsprechenden Einfuhrabgaben auf.

⁵ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

⁶ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

- (5) Anschließend gewährten die niederländischen Zollbehörden bei zwei Anmeldungen den Erlass der Einfuhrabgaben, da ihrer Auffassung nach in diesen beiden Fällen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt waren.
- (6) Im vorliegenden Fall hatte der Beteiligte für Versandvorgänge nach dem 23. März 1995 (zwischen dem 25. April und dem 7. Juli 1995 erfolgten acht Versandvorgänge) den Erlass der Zollschild in Höhe von XXXXXX beantragt.
- (7) Zur Unterstützung des Antrags der zuständigen niederländischen Behörden bestätigte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, dass er von den Unterlagen, die die niederländischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (8) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 17. September 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Erstattung“, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (9) In ihrer Entscheidung K(2002) 3633 vom 7. Oktober 2002 (REM 8/2000) stellte die Kommission fest, dass die im vorgenannten Fall beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt war. Die Kommission begründete ihre Entscheidung damit, dass die Umstände des Falls keine besonderen Umstände darstellten und aus den Unterlagen nicht ersichtlich geworden sei, dass der Beteiligte die erforderlichen Maßnahmen getroffen hatte, um sich gegen das Geschäftsrisiko abzusichern. Die Kommission kam deshalb zu dem Schluss, dass der Beteiligte offensichtlich fahrlässig gehandelt hatte.
- (10) Mit Schreiben vom 10. Dezember 2002 unterrichteten die niederländischen Behörden den Beteiligten über die Ablehnung seines Erstattungsantrags.
- (11) Daraufhin beantragte der Beteiligte beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 2002, in der diese befunden hatte, dass eine Entscheidung nicht gerechtfertigt war.

- (12) In seinem Urteil vom 27. September 2005 in der Rechtssache T-26/03 (Geologistics BV) bestätigte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung K(2002) 3633 der Kommission vom 7. Oktober 2002 insofern, als es im Falle der Vorgänge vor dem 12. Juni 1995 eine Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ebenfalls als nicht gerechtfertigt befand. Demgegenüber erklärte das Gericht die Entscheidung der Kommission, dass in dem in Rede stehenden Fall für die ab dem 12. Juni 1995 angemeldeten Versandvorgänge die Umstände keinen besonderen Fall begründeten und der Beteiligte offensichtlich fahrlässig gehandelt habe, für nichtig.
- (13) Es obliegt nunmehr der Kommission, Schlussfolgerungen aus dieser partiellen Nichtigerklärung zu ziehen und unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichts erneut zu prüfen, ob Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 auf die vom Beteiligten seit dem 12. Juni 1995 vorgelegten Zollanmeldungen angewendet werden kann, wobei die in den Artikeln 907 und 909 festgesetzten Fristen ab dem Tag der Verkündung des vorgenannten Urteils laufen.
- (14) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 21. Dezember 2005 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Erstattung“, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (15) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (16) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.

- (17) In diesem Zusammenhang sei zunächst festgehalten, dass die Erfordernisse einer Untersuchung zur Ermittlung und Ergreifung der Täter oder Teilnehmer eines bereits begangenen oder in Vorbereitung befindlichen Betruges es rechtfertigen können, eine vollständige oder teilweise Unterrichtung des Hauptverpflichteten über die Einzelheiten der Untersuchung selbst dann bewusst zu unterlassen, wenn er in keiner Weise [in die Begehung der betrügerischen Handlungen verwickelt ist](#).⁷ Nationale Behörden können folglich zwar die Begehung von Zuwiderhandlungen oder Ordnungswidrigkeiten absichtlich nicht verhindern, um besser ein Netz zerschlagen, Betrüger ermitteln und Beweise finden oder untermauern zu können, doch widerspricht es dem Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zugrunde liegenden Ziel der Billigkeit, dem Abgabenschuldner die Zollschuld aufzubürden, die sich aus diesen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Zuwiderhandlungen ergibt, und ihn dadurch in eine Lage zu bringen, die gegenüber derjenigen anderer Wirtschaftsteilnehmer, die die gleiche Tätigkeit ausüben, außergewöhnlich ist.
- (18) Im vorliegenden Fall ist Folgendes zu berücksichtigen:
- (19) Den niederländischen Zollbehörden war bereits am 23. März 1995 ein Betrugsfall bekannt, der ein externes gemeinschaftliches Versandverfahren betraf, das von dem Beteiligten angemeldet worden war und für das dieser als Hauptverpflichteter im Sinne des Versandverfahrens in Erscheinung trat. Die niederländischen Behörden benachrichtigten den Beteiligten jedoch erst am 9. August 1995.

⁷ Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. September 1999 (Rechtssache C-61/98 „De Haan“).

- (20) Gemäß Artikel 379 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zum Zeitpunkt der Tatbestände geltenden Fassung muss die Abgangsstelle in dem Fall, dass wie hier eine Sendung nicht der Bestimmungsstelle gestellt worden ist und der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden kann, dies dem Hauptverpflichteten „so schnell wie möglich“ mitteilen. Auch wenn der vorgenannte Artikel keine bestimmte Frist für die Mitteilung an den Hauptverpflichteten festlegt, da er lediglich vorsieht, dass diese Mitteilung spätestens vor Ablauf des elften Monats nach dem Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung stattfinden muss, so legt er den nationalen Behörden gleichwohl eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Benachrichtigung des Hauptverpflichteten auf.
- (21) Im vorliegenden Fall ist festzustellen, ab wann die niederländischen Behörden den Beteiligten über die in Rede stehenden Ordnungswidrigkeiten hätten unterrichten können. Am 23. März 1995 stellte das in Rotterdam angesiedelte Zollinformationszentrum (DIC) den ersten Betrugsfall fest, der für den Beteiligten von Belang war. Der Steuerermittlungs- und Fahndungsdienst in Harlem („Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst – FIOD“) erfuhr von diesem Betrugsfall am 31. März 1995, und der FIOD in Rotterdam wurde am 18. April 1995 informiert. Als zuständige Behörde hätte der FIOD den in Rede stehenden Ordnungswidrigkeiten nachgehen und gegebenenfalls den Beteiligten informieren müssen. Ab dem 18. April 1995 befasste sich der FIOD von Rotterdam mit dem aufgedeckten Betrugsfall, unterrichtete allerdings den Beteiligten erst am 9. August 1995 über die festgestellte Ordnungswidrigkeit.
- (22) Hätten die Zollbehörden den Beteiligten über die Fehlerhaftigkeit der Anmeldungen in angemessener Frist nach dem 18. April 1995 informiert, so hätte dieser die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um nach der betrügerischen Entziehung der betreffenden Sendungen zu verhindern, dass er Zollschuldner für die Sendungen wird.
- (23) Im vorliegenden Fall stellte der Beteiligte am 25. April 1995 drei Anmeldungen im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren sowie fünf weitere Versandvorgänge nach dem 12. Juni 1995 aus. Bezüglich der ab dem 12. Juni 1995 ausgestellten Anmeldungen befand das Gericht in dem vorgenannten Urteil, dass die Zollbehörden den Beteiligten in angemessener Frist hätten unterrichten können.

- (24) Wie aus den vorstehenden Erläuterungen hervorgeht, sind für die von dem Beteiligten ab dem 12. Juni 1995 ausgestellten Anmeldungen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines besonderen Falles im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gegeben.
- (25) Darüber hinaus liegen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vor.
- (26) Es ist daher gerechtfertigt, für die ab dem 12. Juni 1995 angemeldeten Versandvorgänge die Einfuhrabgaben zu erlassen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 10. Mai 2000 sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3-2-2006

*Für die Kommission
László KOVÁCS
Mitglied der Kommission*